

# Allgemeine Einkaufsbedingungen Ortner-Holz GmbH

Stand: 02/2022

## 1. GELTUNG

Soweit nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, gelten nachrangig zum Text der Bestellung für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Lieferanten werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob wir sie kannten oder nicht, ob wir ihrer Geltung widersprochen haben oder nicht, und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch zu den Einkaufsbedingungen stehen oder nicht. Auch die widerspruchslose Annahme der Lieferung oder Erfüllungshandlungen durch uns bedeuten keine Unterwerfung unter derartige Bedingungen. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten unsere Einkaufsbedingungen, selbst ohne besonderen Hinweis darauf.

## 2. BESTELLUNG/ANGEBOTE

Anfragen sind stets unverbindlich und begründen keine Verpflichtung zum Vertragsabschluss. Der Lieferant hat alle in einer Anfrage oder Bestellung enthaltenen Angaben, insbesondere die technischen Vorgaben und Bedingungen, sonstigen Beschreibungen, Spezifikationen und Daten im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit genau zu prüfen und uns unverzüglich schriftlich jene Umstände mitzuteilen, die die Ausführung der Bestellung und/oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes vereiteln, erschweren oder verzögern könnten. Dies gilt auch für jede spätere Änderung oder Ergänzung. Der Lieferant ist mindestens bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen ab Zugang an sein Angebot gebunden. Die mit der Vorbereitung, Erstellung und Übermittlung des Angebotes (einschließlich von Kostenvoranschlägen) entstehenden Kosten trägt in jedem Fall der Lieferant.

## 3. VERTRAGSABSCHLUSS

Das Rechtsgeschäft kommt frühestens mit Zugang unserer schriftlichen Bestellung zustande. Weicht unsere Bestellung vom Angebot des Lieferanten ab, so gilt diese Abweichung als genehmigt, wenn der Lieferant ihr nicht innerhalb von 3 Werktagen nach ihrem Empfang, widerspricht. Enthalten Auftragsbestätigungen des Lieferanten Ergänzungen oder Abweichungen gegenüber unserer Bestellung, so gelten diese als nicht geschrieben, es sei denn, der Lieferant hat auf diese Ergänzungen oder Änderungen ausdrücklich hingewiesen. Das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes bedarf jedenfalls unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zu solchen Änderungen oder Ergänzungen; die Annahme der Lieferung allein stellt keine wirksame Zustimmung dar. Wir sind berechtigt – so lange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat – Änderungen, einschließlich der Änderung der Ware oder der Leistung zu verlangen, sofern dies dem Lieferanten zumutbar ist.

## 4. LIEFERGEGENSTAND

Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände nach dem neuesten Stand der Technik, aus Material erstklassiger Qualität und entsprechend den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und sonstige nationale und internationale technische Normen und Standards zu liefern. Dokumentationen und Bedienungsanleitungen sind in Papier und elektronisch im PDF-Format entsprechend dem zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Pflichtenblatt zu erstellen, fehlt aber ein solches, in dem sonst üblichen Umfang für technische

Dokumentationen. Beinhalten öffentlich-rechtliche Vorgaben zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt die Verpflichtung zur Kennzeichnung, zur Herstellung und Übergabe von Konformitätserklärungen, Übereinstimmungserklärungen, Betriebs- und Montageanleitungen etc., so ist deren Ausstellung und Übergabe Teil der Verpflichtung des Lieferanten.

## 5. PREISE

Sofern in Einzelvereinbarungen nicht anders geregelt, verstehen sich die Preise inklusive aller Abgaben, Zölle und Nebenkosten; Nebenkosten sind insbesondere die Kosten der Verpackung, der Verladung, des Transportes und der Einholung von Export- und Importgenehmigungen. In den Preisen ebenfalls inbegriffen sind – wenn nicht Gegenteiliges vereinbart – die Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und für die Vertragsdauer verbindlich. Preisgleitklauseln und dergleichen werden von uns nicht akzeptiert.

## 6. LIEFERZEIT

Liefertermine oder Lieferfristen sind strikt einzuhalten. Wir sind zur Annahme von Lieferungen vor ihrer Fälligkeit nicht verpflichtet. Der Lieferant hat uns über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefertermins unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich zu unterrichten. Kommt er dieser Obliegenheit nicht nach, kann er sich nicht mehr darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hätte; wir sind diesfalls, ohne Nachfristsetzung, zum Vertragsrücktritt berechtigt. Ein etwaiger Verzugschaden ist in der Höhe des tatsächlichen Schadens zu ersetzen.

## 7. LIEFERUNG

Die in der jeweiligen Bestellung angeführte Lieferklausel ist gemäß den jeweils gültigen Incoterms auszulegen. Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Die Verpackung hat unter umwelt- und transportgerechten Gesichtspunkten zu erfolgen; das Verpackungs- und Füllmaterial muss sortenrein und recyclefähig sein. Ersatz- und Verschleißteillieferungen erfolgen in geeigneten Einzelverpackungen. Bei Lieferungen aus dem EU-Ausland ist dem Frachtbrief eine Zollrechnung sowie ein zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung gültiger Ursprungsnachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung etc.) kostenlos beizulegen. Der Sendung ist ein Lieferschein mit sämtlichen Bestelldaten sowie Angaben zu Brutto- und Nettogewicht anzuschließen. Wir erwarten außerdem die korrekte Abgabe von Lieferantenerklärungen gemäß den einschlägigen EU-Verordnungen.

## 8. GARANTIE

Der Lieferant sichert die Herstellung des Liefergegenstandes in Übereinstimmung mit Punkt 4. zu und garantiert, dass innerhalb eines Zeitraumes von 30 Monaten ab tatsächlicher Annahme der Lieferung keine Mängel oder Fehler am Liefergegenstand auftreten werden. Ist ein Mangel behebbar, so steht es in unserem Belieben zu entscheiden, ob die Behebung durch Austausch oder Nachbesserung stattfindet, oder ob wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beheben oder durch Dritte beheben lassen. Die zum Zweck der Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie der Aufwand zum Auffinden der Ursache und zur Behebung des Mangels sind

vom Lieferanten – unabhängig von seinem Verschulden – jedenfalls zu tragen.

#### 9. RECHNUNGSLEGUNG

Die Rechnungen haben sämtliche Bestell- und Lieferdaten, die UID-Nummer und falls erforderlich auch die ARA-Lizenznummer zu enthalten. Außerdem sind die Rechnungen entsprechend den Bestellungen zu gliedern. Soweit eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart ist, sind die von uns bestätigten Zeitausweise der Rechnung anzuschließen. Rechnungen, die unseren Bedingungen oder den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insb. Zoll- und Steuergesetze) widersprechen, gelten als nicht gelegt.

#### 10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zahlungsfristen (einschließlich Skontofristen) beginnen nicht vor Rechnungseingang zu laufen. Die Zahlung ist fristgerecht, wenn die Anweisung an das Kreditinstitut am letzten Tag der Frist erfolgt. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen oder Leistungen und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche welcher Art auch immer. Wir behalten uns eine Aufrechnung von Gegenforderungen vor.

#### 11. QUALITÄTSSICHERUNG/ABNAHMEBEDINGUNGEN

Der Lieferant garantiert, bei der Herstellung des Liefergegenstandes alle öffentlich-rechtlichen Vorgaben (also nationale und internationalen öffentlich-rechtliche Bestimmungen) zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt einzuhalten, insbesondere jene nach dem Recht des Bestimmungsortes, mindestens aber die einschlägigen EU-Normen.

#### 12. ERFÜLLUNGORT, EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

Der Übergang der Preis- und Leistungsgefahr sowie des Eigentums richtet sich nach dem jeweils auf die Lieferung anzuwendenden Incoterm. Findet jedoch eine förmliche Abnahme statt, so erfolgt der Gefahrenübergang nicht vor dieser förmlichen Abnahme. Soweit nicht anders vereinbart, gilt der Ort des Gefahrenübergangs auch als Erfüllungsort.

#### 13. LEISTUNGSHINDERNIS, HÖHERE GEWALT

Kann der Lieferant eine vertragliche Leistung aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise nicht erbringen, wird er ab Anzeige an uns insoweit für die Dauer des Leistungshindernisses von der Pflicht zur Leistung frei, er verliert jedoch den auf die entsprechende Leistung entfallenden Anteil des Vergütungsanspruchs. Erfolgt die Anzeige nicht oder nicht unverzüglich, hat der Lieferant für Schäden, die uns in Folge der nicht oder nicht unverzüglichen Anzeige entstanden sind, einzustehen.

#### 14. HAFTUNG

Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach dem anzuwendenden Recht. Ausschlüsse oder Beschränkungen der gesetzlichen Haftung durch den Lieferanten werden nicht anerkannt. Dem Lieferanten ist das Verschulden seiner Subunternehmer oder seiner Zulieferanten wie ein eigenes Verschulden zuzurechnen. Insbesondere für Produktfehler hat der Lieferant verschuldensunabhängig einzustehen, wenn und soweit das Gesetz dies vorsieht. Falls sich herausstellt, dass vom Liefergegenstand eine unvermeidbare Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum oder die Umwelt ausgeht, ist der Lieferant zum Rückruf verpflichtet. Der dadurch entstehende Aufwand ist vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant hat uns kostenlos ein fehlerfreies Ersatzprodukt zur Verfügung zu stellen und uns von allen Kosten freizustellen, die wir im Rahmen des Produktrückrufes aufwenden mussten. Die Verjährung vorgenannter Ansprüche richtet sich

nach § 13 des österreichischen Produkthaftungsgesetzes (PHG).

#### 15. VERSICHERUNG

Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflicht mit geschäftsüblichem Deckungsumfang zu unterhalten – Deckungssumme mindestens jedoch € 2.000.000,00 – und auf Verlangen eine Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

#### 16. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

Unsere Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten unterliegen materiellem österreichischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dieser oder nachfolgenden Bestellungen einschließlich eines Streits über Zustandekommen eines Vertrages unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes in Linz, Österreich. Unabhängig davon sind wir allerdings berechtigt, den Lieferanten vor dem für seinen Geschäftssitz sachlich zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.

#### 17. GEHEIMHALTUNG

Der Lieferant hat sämtliche Informationen, die er im Zuge der Geschäftsbeziehung erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf solche Informationen nur in dem Ausmaß verwenden als dies zur Erfüllung seiner Vertragspflichten aus einer Bestellung erforderlich ist.

#### 18. DATENSCHUTZ

Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche personenbezogene Daten – insbesondere Namens-, Adress- und Kontaktdaten – aus dem Vertragsverhältnis nach den geltenden Datenschutzbestimmungen im Sinne der DGSVO verarbeitet werden.